

Newsletter Februar 2020



Willkommen bei der ETL MCP Management Consulting GmbH

Wir begrüßen Sie zur heutigen Ausgabe unseres MCP-Newsletters.

Der MCP-Newsletter ist ein kostenfreier Informationsservice der ETL MCP Mühl Management Consulting GmbH, Limburg. Er liefert Ihnen und vielen weiteren Empfängern regelmäßig Wissenswertes zu aktuellen Themen aus den Bereichen Wirtschaft, Recht und Finanzen. Sie möchten selbst zu Ihrem Unternehmen etwas den Lesern des Newsletters mitteilen? Dann setzen Sie sich mit uns in Verbindung. Ihre Nachrichten sind stets willkommen.

Das lesen Sie heute:

- 1) Insolvenz – Wann Geschäftsführer haften und worauf sie achten müssen**
- 2) Hermann Bahlsen und der Leibniz-Keks**
- 3) Killerargumente**

Die ETL MCP Mühl Management Consulting GmbH berät und unterstützt vor allem kleine und mittelständische Unternehmen (kurz: KMU) in allen Fragen rund um Betriebs- und Finanzwirtschaft, Sanierung und Restrukturierung.

1. Insolvenz – Wann Geschäftsführer haften

Handelt es sich „nur“ um eine Liquiditätskrise oder ist bereits Insolvenzreife eingetreten? Bei Insolvenzverschleppung kann der Geschäftsführer einer GmbH oder ein CFO haften. Worauf Manager unbedingt achten sollten, lesen Sie hier.

Die Anzahl der Firmeninsolvenzen in Deutschland ist von 2009 bis 2018 kontinuierlich zurückgegangen. Aber seitdem sind wieder vermehrt Fälle zu beobachten, und das nicht nur im Automobil- und Einzelhandelssektor. Und angesichts des bevorstehenden Wirtschaftsabschwungs sehen die Prognosen düster aus.

Für die Manager eines angeschlagenen Unternehmens birgt die vorinsolvenzliche Phase viele Risiken. Der Unterschied zwischen einer vorübergehenden Liquiditätskrise und der tatsächlichen Insolvenzreife ist nur schwer zu erkennen. Bei akuten Zahlungsschwierigkeiten ist es für einen zeitintensiven Turnaround meist zu spät.

1. Insolvenz – Wann Geschäftsführer haften

Wird eine Insolvenz nicht rechtzeitig angemeldet, droht die strafbare Insolvenzverschleppung. Das ist das Risiko, das wie ein Damoklesschwert über der Krise hängt. Während ein Einzelunternehmer keins so hohes Strafbarkeitsrisiko hat, unterliegt ein Geschäftsleiter einer juristischen Person (GmbH, GmbH & Co. KG, AG) einer strengen Insolvenzantragspflicht.

Auf keinen Fall kann man in einer Krise so weitermachen wie bisher. Im Krisenmodus gelten für die Geschäftsführer erhöhte Überwachungspflichten. Es empfiehlt sich daher, sich möglichst frühzeitig an den Steuer- oder Unternehmensberater oder einen spezialisierten Anwalt zu wenden.

Liegt ein Insolvenzgrund – also Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vor – muss unverzüglich ein Antrag gestellt werden. Wenn aussichtsreiche Verhandlungen geführt werden mit dem Ziel, kurzfristige Liquidität zu beschaffen, kann sich die Frist zur Stellung des Insolvenzantrags auf maximal drei Wochen verlängern. Zahlungsunfähigkeit liegt in der Regel vor, wenn etwa 10 Prozent der Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht bezahlt werden können.

1. Insolvenz – Wann Geschäftsführer haften

Wenn das Unternehmen insolvent ist, dürfen keine Zahlungen mehr geleistet werden. Werden dennoch Rechnungen beglichen, haftet die Unternehmensführung persönlich für fast jeden ausgegebenen Euro, also auch noch für ausbezahlte Löhne und Gehälter, für Mietzahlungen oder die Bezahlung von Waren, wenn die Waren verbraucht werden oder keinen Verkaufswert mehr haben.

Während der Vorstand einer AG grundsätzlich weisungsfrei ist, ist ein Geschäftsführer einem Gesellschafter via Dienstvertrag in der Regel über einen Zustimmungskatalog weisungsgebunden. Das bedeutet, dass er bei Eintritt der Insolvenzreife per Gesetz verpflichtet ist, Insolvenzantrag zu stellen. Das ist der weisungsfreie Bereich des Geschäftsführers aufgrund seiner Organstellung. Soweit der Gesellschafter den Geschäftsführer anweist, trotzdem (noch) keinen Insolvenzantrag zu stellen, wird er durch diese Weisung nicht entlastet. Kommt er dieser nach, befreit ihn dies nicht von seiner Haftung oder Strafbarkeit. Er könnte daher sein Amt niederlegen.

2. Hermann Bahlsen und der Leibniz-Butterkeks

Hermann Bahlens Todestag jährte sich 2019 zum 100. Mal. Bahlsen war der Gründer der „Hannoverschen Cakesfabrik H. Bahlsen“ (1889) und der Erfinder des „Leibniz-Butterkeks“. Es war damals allgemein üblich, Nahrungsmittel nach bekannten Persönlichkeiten zu benennen. Man denke nur an Bismarckhering, Fürst-Pückler-Eis oder Mozartkugeln. Bahlsen suchte sich den Namen eines bekannten Hannoveraners aus: Gottfried Wilhelm Leibniz.

Heute denken wohl die wenigsten an den Philosophen und Mathematiker aus der Zeit der früheren Aufklärung, sondern eher an das Keksmotto: „Nur echt mit 52 Zähnen“. 1898 lautete der Werbeslogan für die Butterkekse: „Was isst die Menschheit unterwegs? Na selbstverständlich Leibniz Cakes!“



2. Hermann Bahlsen und der Leibniz-Butterkeks

Aufgrund fehlender Englischkenntnisse sprachen viele Kunden das Wort Cakes jedoch deutsch („Ka-kes“) aus, sodass Bahlsen die Schreibweise später in Keks änderte. Im Jahr 1911 wurde das von Bahlsen verwendete Wort Kekse als Übersetzung für das englische Cakes in den Duden aufgenommen.

1905 begann die Produktion des LEIBNIZ-Kekses auf der ersten Fließbandförderanlage der europäischen Industrie. Das war acht Jahre, bevor Henry Ford sie in der Automobilbranche einführte.

3. Zwölf Killerargumente

Eines dieser zwölf Killerargumente haben Sie vermutlich beim Fragen stellen schon einmal als Antwort gehört...

1. Das haben wir schon versucht.
2. Das kostet zu viel.
3. Das liegt nicht in unserer Verantwortung.
4. Sie haben Recht, aber....
5. Das ist nicht praktikabel.
6. Lass uns erst mal darüber nachdenken.
7. Wir haben es schon immer so gemacht.
8. Nicht schon wieder etwas Neues!
9. Da sehe ich keinen Sinn drin.
10. Zu spät dafür.
11. Das hat noch nie jemand probiert.
12. Lasst uns nicht die ersten sein.

Impressum

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gem. 27a UStG: DE266955224

Verantwortlich für den Inhalt gem. 10 (3) MDStV: Ulrich Bendel
Brüsseler Straße 5
65552 Limburg

Telefon: 06431/212496-0

E-Mail: info@etl-mcpmc.de

Web: www.etl-mcpmc.de

Um sich von unserem Newsletter abzumelden, senden Sie uns bitte eine kurze E-Mail.